



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 20 vom 12.05.2026

INHALT

Rechtsamt

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) vom 06.05.2026

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung)
vom 06.05.2026**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, 50 ehrenamtlichen Mitgliedern und berufsmäßigen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse.
- (2) Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat (GeschO).

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- (2) Von Fraktionen können Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestellt werden nach folgender Maßgabe:
 - bei Fraktionen von vier bis elf Mitgliedern höchstens ein Stellvertreter,
 - bei Fraktionen ab zwölf Mitgliedern höchstens zwei Stellvertreter.

Anstelle eines Stellvertreters kann ein weiterer gleichberechtigter Fraktionsvorsitzender bestellt werden.

- (3) Von jeder Fraktion, die mindestens zwei Ausschussmitglieder stellt, kann zudem aus den benannten Mitgliedern für den Sachbereich eines freiwillig gebildeten Ausschusses ein Sprecher bestellt werden.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten. Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Stadtrat aus der Mitte der Stadtratsmitglieder, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind (Art. 39 Abs. 1 GO). Art. 33 Abs. 2 GO bleibt unberührt.

§ 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur Leitung bestimmter Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens sechs Jahren. Zahl und Geschäftsbereiche werden durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

§ 8 Dienstbezüge für kommunale Wahlbeamte

- (1) Dienstbezüge und Dienstaufwandsentschädigungen des Oberbürgermeisters, des berufsmäßigen Bürgermeisters sowie der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für kommunale Wahlbeamte durch Beschluss des Stadtrates festgelegt (Art. 45, 46 KWBG).
- (2) Der ehrenamtlich tätige weitere Bürgermeister erhält neben der ihm als Stadtrat gewährten Entschädigung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53, 54 Abs. 1 KWBG).

§ 9 Monatliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 1.072,00 EUR.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe der Grundentschädigung. Ihnen wird ferner ab dem sechsten Fraktionsmitglied eine monatliche Pauschale in Höhe von 51,00 EUR je Mitglied gewährt.
- (3) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung. Die zusätzliche Entschädigung kann durch die Verwaltung nach Abstimmung mit der jeweiligen Fraktion unter mehreren Personen aufgeteilt werden.
- (4) Im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 2 erhalten zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende die Summe der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung eines Fraktionsvorsitzenden und eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden jeweils zur Hälfte.
- (5) Ausschusssprecher haben einen Anspruch auf eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung.

- (6) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Grundentschädigung.
- (7) Ortssprecher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Für Teile eines Monats wird die monatliche Entschädigung anteilig gewährt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

§ 10 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der nach der GeschO oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 59,00 EUR. Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an grundsätzlich einer Vollsitzung einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft pro Woche sowie für die Teilnahme an Klausurtagungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft für höchstens sieben Tage im Jahr entsprechend der Richtlinie der Stadt Ingolstadt über die Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen und Ausschussgemeinschaften. Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen von Entscheidungsgremien bei Wettbewerben mit städtebaulicher Bedeutung, die von der Stadt Ingolstadt ausgelobt werden, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Gleiches gilt für die notwendige Teilnahme an Sitzungen von Entscheidungsgremien Dritter bei Wettbewerben mit städtebaulicher Bedeutung für Stadtratsmitglieder, die durch Beschluss des Stadtrates in ein solches Gremium entsandt wurden.
- (2) Die Ortssprecher erhalten für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 59,00 EUR.
- (3) Weitere ehrenamtliche Mitglieder in nach der GeschO oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten erhalten für die notwendige Teilnahme an den Vollsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 59,00 EUR.
- (4) Personen, die an Sitzungen nur zu Informationszwecken teilnehmen, etwa auch auf Wunsch des Vorsitzenden, können kein Sitzungsgeld erhalten.
- (5) Das Sitzungsgeld wird für einen Tag nur einmal gewährt. Das Sitzungsgeld wird zwei Monate im Nachhinein ausbezahlt. Auf das Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

§ 11 Ersatzleistungen

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der nach der GeschO oder

aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie für die notwendige Teilnahme an Sitzungen von Entscheidungsgremien bei Wettbewerben mit städtebaulicher Bedeutung, die von der Stadt Ingolstadt ausgelobt werden sowie Sitzungen von Entscheidungsgremien Dritter bei Wettbewerben mit städtebaulicher Bedeutung, soweit Stadtratsmitglieder durch Beschluss des Stadtrates in ein solches Gremium entsandt wurden und für notwendige Besprechungen, zu denen vom Oberbürgermeister oder in dessen Auftrag schriftlich oder elektronisch eingeladen wird, aber nicht für die Vollsitzungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft folgende Ersatzleistungen:

a) Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung.

b) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer vor 19:00 Uhr. Die Eigenschaft als Selbständiger ist nachzuweisen. Für die An- und Abfahrt innerhalb von Ingolstadt wird einmal pro Tag jeweils eine halbe Stunde Wegezeit anerkannt.

c) Sonstige Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a) und b) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer vor 19:00 Uhr.

Ein Tätigwerden im häuslichen Bereich ist in der Regel nur anzunehmen, wenn im selben Haushalt lebende

a) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder

b) Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) betreut werden. Für die An- und Abfahrt innerhalb von Ingolstadt wird einmal pro Tag jeweils eine halbe Stunde Wegezeit anerkannt.

d) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden bis zu einem Höchstbetrag von 16,00 EUR für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Buchstabe c) zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Für die An- und Abfahrt innerhalb von Ingolstadt wird einmal pro Tag jeweils eine halbe Stunde Wegezeit anerkannt.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Absatz 1 gilt für weitere ehrenamtliche Mitglieder in den nach der GeschO oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten entsprechend.

§ 12 Anpassung und Einzelfallregelungen für Entschädigungen

- (1) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz ab dem ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Bayerischen Staatsregierung folgenden Monat für die in §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 Buchstaben b) und c), Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Buchstaben b) und c) festgesetzten Zahlungen. Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen werden zur Hälfte angerechnet. Bei der Berechnung werden Centbeträge auf volle Eurobeträge aufgerundet. Die anstehenden Erhöhungen werden bis einschließlich 30.04.2029 ausgesetzt.
- (2) Sind im Einzelfall spezielle Entschädigungsregelungen zu einem Gremium festgelegt, so gelten diese vorrangig.
- (3) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 9 i. V. m. § 12 Abs. 1 sowie das Sitzungsgeld nach § 10 i. V. m. § 12 Abs.1 und die Ersatzleistungen nach § 11 i. V. m. § 12 Abs. 1 werden ab dem Inkrafttreten um 10 v. H. gekürzt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Juni 2020 (AM Nr. 26 vom 24.06.2020) geändert durch Satzung vom 18. November 2024 (AM Nr. 47 vom 27.11.2024) außer Kraft.

Ingolstadt, den 06.05.2026

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannte Fassung.